

Die Französische Revolution

Angebote für Schulklassen ab dem 7. Schuljahr

	<p>Theatertour: «Vive la révolution» Ein Luzerner Bauer entrinnt knapp einer Bettlerjagd und flieht nach Frankreich. Als Schweizergardist am Hof von König Louis XVI gerät er in den Sog der Französischen Revolution. «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» schreit das Volk, doch der Terror siegt. Er kehrt zurück nach Luzern, doch auch hier ist nichts mehr wie es war.</p>
	<p>Rundgang und Scannerquiz: «Revolution» Die Schüler/-innen suchen mit dem Scanner Objekte aus der Zeit der Französischen Revolution. Das Scannerquiz erlaubt den spielerischen Umgang mit dem Thema.</p>
	<p>Infomappe: «Vive la révolution» und «Richten und Strafen» Hintergründe zur Theatertour, Informationen zur Geschichte der Revolution in Luzern, Arbeitsblätter und weitere Impulse zur Unterrichtsgestaltung.</p> <p>Download: www.historischesmuseum.lu.ch</p>
	<p>Lehrplan 21: Räume, Zeiten, Gesellschaften <i>RZG 4: Schweiz in Tradition und Wandel verstehen</i> Lernziel 1: Entstehung und Entwicklung der Schweiz b) Schüler/-innen können Entstehung und Entwicklung der Schweiz schildern und in einen europäischen Zusammenhang stellen (Helvetik, Bundesstaat, Nation). <i>RZG 5: Weltgeschichtliche Kontinuitäten und Umbrüche</i> Lernziel 2: Kontinuitäten und Umbrüche im 19. Jahrhundert charakterisieren a) Schüler/-innen können Ursachen und Folgen der Französischen Revolution erklären.</p>

Weitere Hinweise

- **Das Atelier** steht Schulklassen zusammen mit einem Besuch im Museum **gratis** zur Verfügung. Der Raum kann auch als Picknickraum genutzt werden. Bitte reservieren.
- Kindergärten und Schulklassen können die **Theatertouren** bereits **ab 09.00 Uhr** besuchen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- **Eintritt: 3.00 pro Schüler/-in** / Alle Module inbegriffen / Lehrpersonen gratis.

Kontakt

Walti Mathis, 041 228 54 24, walti.mathis@lu.ch, www.historischesmuseum.lu.ch

Rundgang mit Scanner:

Die französische Revolution und ihre Auswirkungen in Luzern

1. Die Zeit im Überblick



Die Jahre zwischen 1770 und 1800 hatten es in sich: Am 4. Juli 1776 erklärten sich 13 amerikanische Kolonien als Vereinigte Staaten von Amerika von England unabhängig. England reagierte mit Krieg, den es verlor. Am 19. April 1783 wurde der Friede von Versailles geschlossen. Die Franzosen unterstützten die Amerikaner im Unabhängigkeitskrieg mit eigenen Truppen und liessen sich für den Kampf um die Freiheit begeistern. Denn auch im eigenen Land gärte es schon lange. Der Sturm des Volkes auf die Bastille, den Kerker des Königs, am 14. Juli 1789, war

der Beginn der französischen Revolution, die Europa in ihren Bann zog. Am 10. August 1792 stürmten die Volksmassen auch die Tuileries, wo König Louis XVI mit seiner Familie wohnte. Der König und die Königin wurden gefangen genommen und am 17. Januar 1793 mit der Guillotine enthauptet.

Die Ereignisse in Frankreich lösten auch in der Eidgenossenschaft Volksaufstände aus, die aber von den Regierungen zusammengeschlagen wurden. Im Namen der Freiheit und der Menschenrechte drangen französische Truppen im Dezember 1797 in die Schweiz ein. Die eidgenössischen Stände ergaben sich, die Helvetische Republik wurde 1798 als Einheitsstaat gegründet. 1802 zog Frankreich seine Truppen aus der Schweiz ab. Die Helvetische Republik war am Ende. Mit der Mediation unter Napoleon kehrte man 1803 zu den alten kantonalen Strukturen zurück, viele Regierende aus dem Ancien Régime übernahmen wieder die Macht, unter Beibehaltung von Errungenschaften der Helvetischen Republik. Die Verfassung der Helvetischen Republik wirkte trotz der kurzen Dauer des Regimes noch lange weiter. Die Vereinheitlichung der Masse, der Gewichte, des Geldes, der Gesetze und der Armee wurde schliesslich Wirklichkeit.

Die Jahre 1803-1830 bilden in der Schweizergeschichte die Epoche der Mediation und Restauration. Am 19. Februar 1803 tritt die von Napoleon unterzeichnete Mediationsakte in Kraft, die nach den vielen gescheiterten Verfassungsprojekten der Helvetik wieder eine Annäherung an die vorrevolutionären Zustände bringt. Die Zentralisation wird gelockert, die 19 Kantone gewinnen wieder mehr Selbständigkeit. Mit dem Sturz Napoleons 1815 wird diese Annäherung an das Ancien Régime noch weitergeführt und dauert bis 1830.

2. Erbauliche Gemälde der Aufklärung im Zeughaus Luzern



Josef Anton Felix Balthasar (1737-1810) ist einer der gebildetsten Vertreter des Luzerner Patriziats im 18. Jahrhundert. Er vertritt den Nationalstolz, wie er unter den Aufklärern gepflegt wird. Die Aufklärer nennen sich gerne Menschenfreunde und Patrioten. Sie bemühen sich um das Wohl, die Bildung und die Erziehung des Volkes, wobei die Staatsgeschichte eine wichtige Rolle spielt. Mit der französischen

Revolution und den politischen Umbrüchen kann Balthasar nichts anfangen. Er ist empört. Er will auch die bestehenden Strukturen im Staat verbessern, aber nicht, indem das herrschende Patriziat zerstört wird. So ist zu verstehen, warum er um 1775, also vor der französischen Revolution und der Helvetik, in das damalige Zeughaus des Standes Luzern, das heutige Historische Museum, Gemälde machen liess, welche die Bedeutung und die Aufgaben des Staates erklären und würdigen.

1A-1.01.03 Gemälde

Ein glücklicher Staat muss vorsichtig, aufrecht und stark sein. Nur dafür soll der Einsatz der Waffen dienen.

1A-3.01.02 Gemälde

Der eidgenössische Bund wird durch Liebe, Treue und Pflichtgefühl zusammengehalten.

3. Das Söldnerwesen



Das Söldnerwesen war im Ancien Régime und noch im 19. Jahrhundert eine wichtige Verdienstmöglichkeit, gerade in der industriearmen Innerschweiz. Die französische Revolution änderte daran nichts. Das Söldnerwesen war aber auch ein gesellschaftliches Problem, weil sich Söldner nach ihrer Rückkehr nur schwer in ein geregeltes Leben eingliedern liessen.

1A-3.01.03 Gemälde „Anwerbung von Söldnern um 1800“

An Tischen unter den Bäumen lassen sich die Leute von Werbern mit Speise und Trank verköstigen. Von strammstehenden Soldaten flankiert, heuern im Vordergrund ausländische Werber junge Burschen zum Militärdienst an und besiegeln die Abmachung mit Handschlag und Handgeld.

2A-2.01.06 Das Porträt von Ludwig Bernhard Wicki

Er stammte aus Flühl LU, war ein einfacher Bauernsohn und stieg als Söldner bis zum Grenadierhauptmann in französischen Diensten auf. Er diente von 1814 bis 1830.

2H-4.02.02 Uniformrock IV

1800-1815. Die prächtige Uniform IV (französisches Schweizerregiment unter Napoleon I) besteht aus rotem Stoff, Kragen, Brust- und Ärmelaufschläge sind blau mit weisser Einfassung, die Schossumschläge sind hinten weiss, mit aufgenähtem, gesticktem Adler auf schwarzem Grund. Die Knöpfe bestehen aus Kupfer und zeigen die Nummer 4.

2H-3.01.03 Zweispitz

Dieser Zweispitz, auch Nebelspalter oder Grasbogenhut genannt, gehörte einem eidgenössischen Obersten um 1815. In napoleonischer Zeit war der Zweispitz allgemein verbreitet. Er hatte sich aus dem Dreispitz entwickelt, der seit der Zeit um 1700 getragen wurde. Der Ursprung war der breitrandige schwarze Filzhut, dessen Krempe, damit man besser sehen konnte, aufgeklappt und mit Schnüren befestigt wurde.

4. Die Kleidung der Patrizier und des einfachen Volkes



Die gesellschaftliche Rangordnung des Volkes äusserte sich stark in der Kleidung. Die Damen und Herren der Aristokratie kleideten sich in reiche Gewänder aus Damast und Seide, die Landbevölkerung trug Kleider aus Leinen- und Wollstoff.

1I-4.03.01 Zwei Schnürbrüste 1790.

Dieses sichtbar getragene Korsett zeigt schön, wie eine Luzerner Patrizierin zur Zeit der französischen Revolution gekleidet war. Der elegante, feine Seidendamast wirkt reich und elegant. Das geschnürte Korsett gab der Dame eine aufrechte, stolze Haltung, machte sie aber auch unbeweglich und starr. Die so gekleidete Patrizierin konnte unmöglich eine praktische Arbeit verrichten. Das musste sie auch nicht, denn dafür waren die Bediensteten da. Sie selbst musste in diesem Kostüm nur repräsentieren. Solche sichtbar getragene Korsetts oder Gilets sind wieder grosse Mode, ohne allerdings einzuschnüren.

1K-4.05.03 Hausmützen

In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts kam unter den Patriziern die Herren-Hausmütze auf. Man trug sie im Hausinnern, im Gegensatz zu den im öffentlichen Raum getragenen Hüten. Sie ist in feinen Seiden- oder Leinenstoffen gefertigt und zeigt eine steife, fast senkrecht aufgeschlagene Krempe.

1I-1.04.02 – 05 und 1I-1.04.09 Männertrachten aus dem Entlebuch

Die Entlebucher Tracht hob sich im 18. und 19. Jahrhundert gegenüber den anderen Luzerner Trachten ab. Sehr auffällig war die meist rote Farbe von Weste und Rock. Diese

Kleidung der ländlichen Bevölkerung besteht aus groben Leinen- und Wollstoffen. Sie ist lose und weit genäht, damit man darin gut gehen und auch arbeiten kann. Sie unterscheidet sich stark von den feinen Kleidern der Patrizier.

5. Zwei wichtige Luzerner Persönlichkeiten in der Helvetik



Die Farben der Helvetik

2A-1.01.02 Thaddäus Müller (1763-1826)

Thaddäus Müller war Stadtpfarrer von Luzern und 1798-1814 bischöflicher Kommissar. Er war ein überzeugter Anhänger der Helvetik und genoss das Vertrauen führender helvetischer Politiker. Er wirkte als Erziehungsrat und als Präsident des Kirchenrates. Innerhalb der konservativen Kreise der Kirche wurde er stark kritisiert. Der ausgewiesene Nuntius stellte ihm, dem verdächtigen Neuerer, einen päpstlichen Kommissar entgegen. Müller wurde kritisiert, weil er den politischen Umbruch auch als Chance verstand, innerkirchliche Reformen durchzuführen.

2A-3.01.10 Vinzenz Rüttimann (1769-1844)

Vinzenz Rüttimann war vom Ende des Ancien Régime bis zur Regeneration der einflussreichste Luzerner Politiker. Er wirkte als helvetischer Regierungsstatthalter, Mitglied der helvetischen Zentralregierung, 1803-1831 Mitglied der Luzerner Regierung und Schultheiss. Rüttimann war eine schillernde Figur, die sowohl während der liberal geprägten Mediationszeit 1803-1814, als auch während der folgenden konservativen Restaurationsperiode seine führende Stellung bewahren konnte. Am 16. Februar 1814 erfolgte in Luzern ein Staatsstreich, an dessen Spitze der ehemals liberale, nun konservative Rüttimann und andere Mitglieder der alten regierenden Familien standen.

6. Die Vereinheitlichung der Masse und Gewichte



Mit der französischen Revolution begann eine Phase der Vereinheitlichung von Massen und Gewichten in ganz Europa, mit Ausnahme des englischen Gebietes. Im Ancien Régime gab es unzählige verschiedene Masse und Gewichte, was vor allem im Handel und auf den Märkten zu grossen Schwierigkeiten und Streitigkeiten führte. In Frankreich führte man unter den neuen Machthabern das metrische System ein, und dieses wurde nach und nach auch in der Schweiz übernommen, erstmals in einem Konkordat der meisten Kantone 1838. 1877 wurden Meter, Liter und Kilogramm gesamtschweizerisch verbindlich erklärt.

2D-2.01.01 Ein Luzerner Zentner

Ein Urmass (in Bronze von 1549) ist das von der Regierung aufbewahrte Grundmass, an dem die Masse der Händler gemessen und verglichen werden konnten. Beschriftet: „Zu Lutzern ein ersamer viser Rat al Zit ihr rechdi Gvicht hat“. Dazu der Luzerner Schild und eine Meistermarke. Dieser Zentner in Zurzacher Gewicht wiegt 52.889 Kilogramm. Der Zurzacher Markt war damals weit herum sehr bedeutend, darum wurden die dort gültigen Masse auch andernorts übernommen.

2D-2.02.02 Ein Pfund

Dieser Gewichtstein im Lederetui besteht aus Gold und ist ein Urmass, das zur Zeit des Überganges vom alten Gewicht (Pfund) zum Dezimalsystem (Kilogramm) geschaffen wurde. Es ist beschriftet: „Kanton Luzern + ein Schweizerpfund gleich einem halben französischen Kilogramm 1868“.

2D-1.01.01 Urmasse

Diese Flüssigkeitsmasse sind Urmasse, die nach der ersten Vereinheitlichung der Schweizer Masse 1838 gültig wurden. Die Gravur zeigt ein Schweizerkreuz, dazu die Angabe „1 Mass“, was damals 1.5 Litern entsprach. Dies ist also ein Zwischenmass, bis zum definitiven metrischen System.

7. Das Geldwesen



Mit der französischen Revolution wurde in Frankreich der „Franc“, Franken, als neue Währung eingeführt. Ein Gesetz vom 7. April 1795 legte den Wert des Franc zu 10 Décimes à 10 Centimes fest. Damit galt im französischen Geldwesen das Dezimalsystem. Und dieses wurde nach und nach in ganz Europa mit Ausnahme des englischen Einflussbereiches übernommen. Vorher gab es unzählige Münzen aus ganz verschiedenen Materialien und mit ganz verschiedenen Werten, die nur durch Wägen verglichen werden konnten. Noch heute finden ähnliche Vereinheitlichungen statt, durch den Euro zum Beispiel, der in Münzen der einzelnen Länder existiert, aber einen gemeinsamen Wert repräsentiert.

2D-1.01.03 Münzwaage mit Gewichtsatz.

Im kleinen Holzkistchen sind 21 verschiedene Münzgewichte versammelt, die zu einer Balancewaage gehören. Diese Ansammlung zeigt, wie verschieden im 18. Jahrhundert mit Geld gehandelt wurde, sodass praktisch jede Münze gewogen werden musste.

2E-4.01.01 Die Münzprägemaschine

1798 ging mit dem Franzoseneinfall das Münzrecht der Kantone an die als Einheitsstaat errichtete „Helvetische Republik“ über. Rechnete man bisher im Kanton Luzern mit einem Gulden zu 40 Schillingen, mit Schillingen zu 6 Angstern oder 12 Rappen und schliesslich mit Neutalern, so galt jetzt der Schweizer Franken als Münzeinheit. Als die Zentralregierung 1803 zusammenbrach, erlangten die Kantone durch Napoleons Mediationsverfassung mit der Souveränität auch die Münzhoheit wieder zurück. Louis Gex, der Erfinder unserer Münzprägemaschine, war um 1800 als Kommissar der Helvetischen nationalen Schatzkammer tätig, er stammte aus der Region Vevey.

2E-3.04.23 Französische Münze

15 sol (solidus, Sou), kurz nach der Revolution, 1791, zwei Jahre nach dem Bastillensturm noch immer mit dem Porträt von König Louis XVI, der 1792 beim Tuileriensturm gefangen genommen und 1793 mit der Guillotine hingerichtet wurde.

2E-3.04.24 Halber französischer Franken

Halber französischer Franken des Jahres 12 nach der französischen Revolution 1789 (1801), mit dem Porträt des damaligen ersten Consuls Napoleon Bonaparte.

2E-3.04.26 Vierzig französische Franken

Vierzig französische Franken mit dem Porträt des zum Kaiser aufgestiegenen Napoleon Bonaparte 1811.

2E-3.03.11 Ein Zehnbätzer

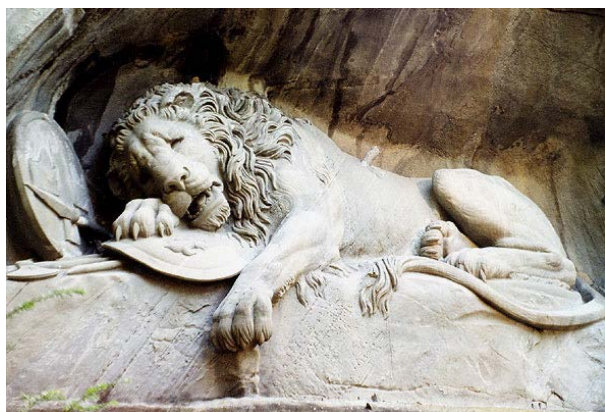
Ein Zehnbätzer (40 Kreuzer) von Luzern, der damals einen Wert von 1 Franken darstellte, um 1795.

2E-3.03.14 Zwanzigfranken Münze

Eine Zwanzigfranken Münze von Luzern, in der Mediationszeit 1807, als die Kantone wieder eigenes Geld herstellten.

2E-3.03.17 Einfranken Münze

Eine Einfranken Münze (10 Batzen) Kanton Luzern / Schweiz. Eidgenossenschaft 1811. Hier sind also sowohl der Kanton Luzern, als auch die gesamte Schweiz genannt, ähnlich dem Euro, der auf Europa, aber auch auf das einzelne Land wie zum Beispiel Italien weist.

8. Das Löwendenkmal in Luzern

Die Schweizergarde des französischen Königs Louis XVI verteidigte 1792 den Königspalast in Paris (Tuileries), als er am 10. August durch die revolutionären Volksmassen gestürmt wurde. Bei der Verteidigung, dem Rückzug in die Kaserne und den nachfolgenden Massakern im September fanden über siebenhundert Offiziere und Soldaten den Tod. Nach der Hinrichtung des Königs 1793 entwickelte sich in Frankreich eine neue Regierungsform, die 1804 in der Krönung Napoleon Bonapartes zum Kaiser der

Franzosen gipfelte. Carl Pfyffer von Altishofen, Offizier in der königlichen Schweizergarde in Paris, weilte zur Zeit des Tuileriensturms auf Urlaub in der Schweiz. Bald schon plante er, den Gefallenen und Überlebenden in seinem Garten ein Denkmal zu errichten. Er wählte den Löwen als klassisches Symbol für Mut und Stärke als Motiv aus.

2K-2.04.01 und 2K-3.04.01 Modelle

Der in Rom arbeitende Kopenhagener Bildhauer Bertel Thorwaldsen schuf für das Löwendenkmal in Luzern das Gipsmodell, das der Schweizer Bildhauer Lukas Ahorn in den Sandsteinfelsen des ehemaligen Steinbruchs schlug. Im August 1821 wurde das Denkmal eingeweiht.

9. Die Guillotine



Wie kaum ein anderes Objekt erinnert die Guillotine an die Französische Revolution. Der französische Arzt Joseph Ignace Guillotin war Abgeordneter des dritten Standes und brachte nach erfolgter Revolution am 1. Dezember 1789 eine Gesetzesvorlage in die französische Nationalversammlung ein, welche eine Reform des Strafrechts vorschlug. Darin heisst es: „In allen Fällen, in denen das Gesetz die Todesstrafe für eine angeklagte Person vorsieht, soll die Strafart die gleiche sein, welches Verbrechen sie sich auch immer schuldig gemacht hat; der Verurteilte soll enthauptet werden; dies geschieht mit Hilfe einer einfachen Mechanik.“ Das Gesetz wurde verabschiedet und die Guillotine konstruiert. Mit ihr wurden in der Folge unter dem Wahlspruch „Liberté, Fraternité, Egalité“ Tausende öffentlich hingerichtet. In der Schweiz kam die Guillotine in Genf schon wenig später zur Anwendung, in Zürich und Luzern wurde sie 1836 eingeführt.

Die Luzerner Guillotine wird schon bald wieder zerstört, die Zürcher Guillotine kommt 1839-1865 im Kanton Zürich elfmal zum Einsatz, dann gelangt sie in den Kanton Schaffhausen, der sie 1902 an Luzern verkauft. Mit ihr werden von 1879 bis 1940 in Obwalden alle Todesurteile vollstreckt.

0B-1.01.01 Die Guillotine

Die Guillotine steht hier so, wie sie in dieser letzten Phase zum Einsatz gelangte: auf dem Boden stehend, „in geschlossenem Raum“. Die öffentliche Hinrichtung auf dem Schafott, wie sie früher üblich war, wurde 1883 verboten.

2F-1.03.01 Das Konstruktionsmodell

Das Konstruktionsmodell im Massstab 1:5 der Guillotine, um 1836. Da die Guillotine nicht nur als Tötungsmaschine geschaffen wurde, sondern auch als Rechtssymbol und als Mittel der Abschreckung, kriminelle Taten auszuüben, wurde sie bis 1883 im öffentlichen Raum aufgestellt. Sie war also demontierbar und in Transportkisten verpackt, damit sie im ganzen Kanton eingesetzt werden konnte, was allerdings nie geschah, sie kam in Luzern immer in der Strafanstalt Baselstrasse 20 zum Einsatz. Im öffentlichen Raum sollte sie nicht auf dem Boden stehen, sondern auf einer rund 170 cm hohen Holzbühne, damit die Zuschauer die Handlungen gut sehen konnten.

2F-5.02.01 Das Fallmesser der Guillotine

Das Fallmesser der Guillotine, um 1837. Das hohe, schmale Messer mit schräger Schnittfläche (45°) liegt in der originalen Holzschachtel. Darauf sind die letzten Hingerichteten vermerkt: „Gebraucht: In Luzern Muff Tobias den 2. Mai 1910 Morgens 9 Uhr. Luzern, den 20. Januar 1915 Wütschert Anselm 9 Uhr. In Altdorf: Bernet Clemens den 22. Oktober 1924. In Zug: Paul Irniger, geb. 4.11.1913, den 25.8.1939, ¼ 5 Uhr. In Sarnen: Vollenweider Hans, geb. 11.2.1908, den 18. Oktober 1940, 01.55 Uhr.“

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Frankreich, 26. August 1789

Die Nationalversammlung anerkennt und verkündet in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens die folgenden Menschen- und Bürgerrechte:

Artikel 1 – Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Gesellschaftliche Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

Artikel 2 – Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Artikel 3 – Der Ursprung jeder Souveränität liegt ihrem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft und kein einzelner kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihm ausgeht.

Artikel 4 – Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß eben dieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Artikel 5 – Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schaden. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden zu tun, was es nicht befiehlt.

Artikel 6 – Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es muß für alle gleich sein, mag es beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor ihm gleich sind, sind sie alle gleichermaßen, ihren Fähigkeiten entsprechend und ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Eigenschaften und Begabungen, zu allen öffentlichen Würden, Ämtern und Stellungen zugelassen.

Artikel 7 – Niemand darf angeklagt, verhaftet oder gefangengehalten werden, es sei denn in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nur in den von ihm vorgeschriebenen Formen. Wer willkürliche Anordnungen verlangt, erläßt, ausführt oder ausführen läßt, muß bestraft werden; aber jeder Bürger, der kraft Gesetzes vorgeladen oder festgenommen wird, muß sofort gehorchen; durch Widerstand macht er sich strafbar.

Artikel 8 – Das Gesetz soll nur Strafen festsetzen, die unbedingt und offenbar notwendig sind, und niemand darf anders als aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das vor Begehung der Straftat beschlossen, verkündet und rechtmäßig angewandt wurde.

Artikel 9 – Da jeder solange als unschuldig anzusehen ist, bis er für schuldig befunden wurde, muß, sollte seine Verhaftung für unumgänglich gehalten werden, jede Härte, die nicht für die Sicherstellung seiner Person notwendig ist, vom Gesetz streng unterbunden werden.

Artikel 10 – Niemand soll wegen seiner Anschauungen, selbst religiöser Art, belangt werden, solange deren Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört.

Artikel 11 – Die freie Äußerung von Meinungen und Gedanken ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger kann also frei reden, schreiben und drucken, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Artikel 12 – Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Gewalt; diese Gewalt ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

Artikel 13 – Für die Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und für die Verwaltungsausgaben ist eine allgemeine Abgabe unerlässlich; sie muß auf alle Bürger, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, gleichmäßig verteilt werden.

Artikel 14 – Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, diese frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überwachen und ihre Höhe, Veranlagung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

Artikel 15 – Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem Staatsbeamten Rechenschaft über seine Amtsführung zu verlangen.

Artikel 16 – Eine Gesellschaft, in der die Gewährleistung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

Artikel 17 – Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem genommen werden, es sei denn, daß die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit dies eindeutig erfordert und vorher eine gerechte Entschädigung festgelegt wird.

Marseillaise

Die französische Nationalhymne

Die *Marseillaise* wurde von Claude Joseph Rouget de Lisle am 26. April 1792 verfasst. Das Lied erhielt den Namen *Marseillaise*, weil es von Soldaten aus Marseille beim Einzug in Paris gesungen wurde. Am 14. Juli 1795 wurde die *Marseillaise* zur französischen Nationalhymne erklärt.

Französischer Originaltext

Allons enfants de la Patrie,
Le jour de gloire est arrivé!
Contre nous de la tyrannie,
L'étendard sanglant est levé.(2x)
Entendez-vous dans les campagnes
Mugir ces féroces soldats?
Ils viennent jusque dans vos bras
Egorger vos fils, vos compagnes.
Refrain:
Aux armes, citoyens,
Formez vos bataillons,
Marchons, marchons!
Qu'un sang impur
Abreuve nos sillons!
(bis)
Que veut cette horde d'esclaves,
De traîtres, de rois conjurés?
Pour qui ces ignobles entraves,
Ces fers dès longtemps préparés?
(bis)
Français, pour nous, ah! quel outrage
Quels transports il doit exciter!
C'est nous qu'on ose méditer
De rendre à l'antique esclavage!
Refrain
Quoi! des cohortes étrangères
Feraient la loi dans nos foyers!
Quoi! ces phalanges mercenaires
Terrasseraient nos fiers guerriers.
(bis)
Grand Dieu! par des mains
enchaînées
Nos fronts sous le joug se ploieraient.
De vils despotes deviendraient
Les maîtres de nos destinées!
Refrain
Tremblez, tyrans, et vous perfides
L'opprobre de tous les partis,
Tremblez! vos projets parricides
Vont enfin recevoir leurs prix! (bis)
Tout est soldat pour vous combattre,
S'ils tombent, nos jeunes héros,
La terre en produit de nouveaux,
Contre vous tout prêts à se battre!
Refrain

Deutsche Übersetzung

Auf, Kinder des Vaterlands!
Der Tag des Ruhms ist da.
Gegen uns wurde der Tyrannei
Blutiges Banner erhoben. (2 x)
Hört ihr im Land
Das Brüllen der grausamen Krieger?
Sie rücken uns auf den Leib,
Eure Söhne, Eure Ehefrauen zu köpfen!
Refrain:
Zu den Waffen, Bürger!
Schließt die Reihen,
Vorwärts, marschieren wir!
Das unreine Blut
tränke unserer Äcker Furchen!
(wiederholen)
Was will diese Horde von Sklaven,
Von Verrätern, von verschwörerischen
Königen?
Für wen diese gemeinen Fesseln,
Diese seit langem vorbereiteten Eisen? (2 x)
Franzosen, für uns, ach! welche Schmach,
Welchen Zorn muss dies hervorrufen!
Man wagt es, daran zu denken,
Uns in die alte Knechtschaft zu führen!
Refrain
Was! Ausländische Kohorten
Würden über unsere Heime gebieten!
Was! Diese Söldnerscharen würden
Unsere stolzen Krieger niedermachen! (2 x)
Großer Gott! Mit Ketten an den Händen
Würden sich unsere Häupter dem Joch
beugen.
Niederträchtige Despoten würden
Über unser Schicksal bestimmen!
Refrain
Zittert, Tyrannen und Ihr Niederträchtigen
Schande aller Parteien,
Zittert! Eure verruchten Pläne
Werden Euch endlich heimgezahlt! (2 x)
Jeder ist Soldat, um Euch zu bekämpfen,
Wenn sie fallen, unsere jungen Helden,
Zeugt die Erde neue,
Die bereit sind, gegen Euch zu kämpfen
Refrain

Ça ira!

Die erste Hymne der Französischen Revolution – Urfassung vom April 1790

Musik von Bécourt, gesungen von Edith Piaf

Ah ! ça ira, ça ira, ça ira,
Ah ! das geht ran, das geht ran, das geht ran,
 Les aristocrats à la lanterne,
Die Aristokraten an die Laterne!
 Ah ! ça ira, ça ira, ça ira,
Ah, das geht ran, das geht ran, das geht ran,
 Les aristocrats on les pendra;
Die Aristokraten, hängt sie dran!
 Et quand on les aura tout pendus,
Und wenn sie alle hängen, marsch,
 On leurs fich'ra la pelle au cul.
Haut man ihnen die Schippe vor'n Arsch.
 Ah ! ça ira, ça ira, ça ira...
Ah ! das geht ran, das geht ran, das geht ran...

Ah ! ça ira, ça ira, ça ira,
Ah ! das geht ran, das geht ran, das geht ran,
 En dépit d'z'aristocrat' et d'la pluie,
Trotz Aristokraten, und trotz diesem Regen;
 Ah ! ça ira, ça ira, ça ira,
Ah ! das geht ran, das geht ran, das geht ran,
 Nous nous mouillerons, mais ça finira.
Werden wir auch naß, lange hält's nicht an.
 Ça m'coule au dos, coule au dos, coule au dos,
Das rinnt nur so, rinnt nur so, rinnt nur so
 En revenant du Champs de Mars ;
In den Hals beim Heimweg vom Marsfeld;
 Ça me coule au dos, coule au dos, coule au dos ;
Das rinnt nur so, rinnt nur so, rinnt nur so,
 Je suis mouillé jusques aux os.
Ich bin naß bis auf die Haut – und froh.

Qué'qu'a ça m'fait à moi d'êt' mouillé,
Was macht's, naß zu werden, wenn ihr wißt,
 Quand c'est pour la Liberté ?
Daß das für die Freiheit ist?
 Quand il tomb'rait desz-hall'bardes,
Wenn's regnete Hellebarden,
 Qui m'mouill'raient moi-z-et mes-z-hardes,
Die mich durchnäßten, und meine Kameraden,
 J'en crierais encore plus haut :
Noch viel lauter schrie ich, ho:
 Ça m'coule au dos, coule au dos, coule au dos.
Das rinnt nur so, rinnt nur so, rinnt nur so,
 Je suis mouillé jusques aux os.
Ich bin naß bis auf die Haut – und froh.